



GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN, MAIRHOF 33 * ✉ gemeinde@roppen.tirol.gv.at * www.roppen.at
Tel. ☎ 05417 / 5210 * Fax: 5210-15 * Amtsleiter ☎ 521014 * Buchhaltung ☎ 521013

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Roppen (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat mit Beschluss vom 12.1.2015 aufgrund des § 15 Absatz 3 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes – HundeStG. LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
3. Von diesen Bestimmungen sind Gäste, die während des Urlaubes einen Hund mitbringen, ausgenommen.

§ 2 Höhe der Steuer

1. Die Steuer wird vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt derzeit ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung **47,-- Euro** pro Hund. Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder weiteren Hund auf **62,-- Euro**.
3. Für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer gemäß § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes, derzeit **45,-- Euro** je Hund.
4. Wer zum 01.01. oder 01.07. jeden Jahres einen Hund besitzt, ist für das jeweilige Halbjahr voll steuerpflichtig.

§ 3 Steuerbefreiung

Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder Personen unentbehrlich sind, sind von der Steuer befreit.

§ 4 Fälligkeit der Steuer

Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig (§ 210 BAO).

§ 5 Meldepflicht und Auskunftspflicht

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen einer Woche nach Ablauf des dritten Monats.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhandengekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde abzumelden.
3. Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6 Hundemarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundemarke gegen Ersatz der Kosten aus.

§ 7 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Roppen in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle bisher beschlossenen Hundesteuersatzungen außer Kraft.

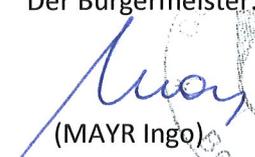
Roppen, am 12.1.2015

Angeschlagen am: 20.1.2015

Abzunehmen am: 4.2.2015

Abgenommen am: 6.2.2015

Der Bürgermeister:


(MAYR Ingo)



*Diese Verordnung ist in der Zeit vom 20.1.2015 bis 4.2.2015 öffentlich kundgemacht worden.
Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.*

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 34 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Da auch die weiteren Bestimmungen der TGO beachtet wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend waren, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig. Die Sitzung war öffentlich, begann um 19.30 Uhr und war um 21.40 Uhr beendet. Die Sitzungsniederschrift ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung (§46 Abs. 4) unterfertigt.

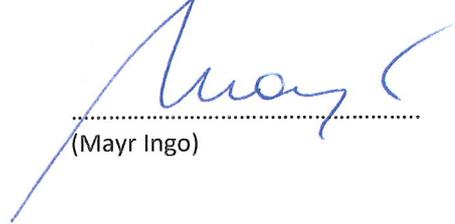
Für die Richtigkeit des Auszuges:



(Rock Harald)



Der Bürgermeister:



(Mayr Ingo)

Dieser Beschluss ist in der Zeit vom 20.1.2015 bis 4.2.2015 öffentlich kundgemacht worden. Es erfolgte kein Einspruch. Somit ist dieser Beschluss in Rechtskraft erwachsen und gültig.



Für die Gemeinde:



(Köll Petra)